

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1922

10. Stück

Inhalt: 40. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Großwarasdorf. — 41. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Halbtorn. — 42. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Pamhagen. — 43. Kundmachung: Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Rudersdorf. — 44. Verordnung: Teilung des Kreissekretariates Strem und Errichtung eines Kreissekretariates in Heiligenbrunn. — 45. Verordnung: Einhebung der Viehverkehrssteuer. — 46. Kundmachung: Handhabung der Vorschriften über die Viehverkehrssteuer. — 47. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.

40.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 25. November 1922, Zahl 14—48/5, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Großwarasdorf.

Der Gemeinde Großwarasdorf im politischen Bezirke Oberpullendorf wurde das Recht erteilt, an jedem ersten Montag der Monate Februar, April, Mai, Juni, Juli, September und Oktober einen Jahrmarkt mit Viehauftrieb abzuhalten.

Sollte auf einen dieser Montage ein Feiertag fallen, findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

41.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 25. November 1922, Zahl 14—570/1, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Halbtorn.

Der Gemeinde Halbtorn im politischen Bezirke Neusiedl am See wurde das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten mit Viehauftrieb an folgenden Tagen des Jahres erteilt:

1. am Montag vor Josef im Monat März,
2. am Montag vor Johanni im Monat Juni,
3. am Montag nach Stefani im Monat August und
4. am letzten Montag im Monat Oktober.

Sollte auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag fallen, wird der Markt am darauffolgenden Werktag abgehalten.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

42.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 25. November 1922, Zahl 14—536/3, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Pamhagen.

Der Gemeinde Pamhagen im politischen Bezirke

Neusiedl am See wurde das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten mit Viehauftrieb an folgenden Tagen des Jahres erteilt:

1. am Montag vor Mathias im Monat Februar,
2. am zweiten Montag im Monat Mai,
3. am letzten Montag im Monat August und
4. am zweiten Montag im Monat November.

Sollte auf einen der Montage ein Feiertag fallen, findet der Markt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

43.

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 25. November 1922, Zahl 14—568/1, betreffend die Erteilung von Marktbefugnissen an die Gemeinde Rudersdorf.

Der Gemeinde Rudersdorf im politischen Bezirk Jennersdorf wurde das Recht zur Abhaltung von Jahrmärkten mit Viehauftrieb an folgenden Tagen des Jahres erteilt:

1. am zweiten Dienstag in der Fastenzeit,
2. am dritten Dienstag im Monat Mai,
3. am letzten Dienstag im Monat Juli und
4. am ersten Dienstag im Monat Oktober.

Sollte auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen, findet der Markt an dem darauffolgenden Werktag statt.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

44.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 19. Dezember 1922, Zahl 6—3033, betreffend Teilung des Kreissekretariates Strem und Errichtung eines Kreissekretariates in Heiligenbrunn.

Die Gemeinden Hagersdorf, Heiligenbrunn, Deutsch-Bieling, Reinersdorf und Sumetendorf im politischen Bezirk Güssing werden

mit 1. Jänner 1923 aus dem Kreissekretariate Strem ausgeschieden und zu einem eigenen Kreissekretariate, das in Heiligenbrunn seinen Sitz hat, vereinigt.

Diesem Kreissekretariate wird die Gemeinde Lufing zugewiesen.

Der Landeshauptmann:
Rausnig

45.

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1922, Zahl 9—442/10, betreffend die Einhebung der Viehverkehrssteuer.

Die Bestimmung des § 3 der Verordnung der Landesregierung vom 22. September 1922, L.G.B.I. Nr. 19, wird dahin abgeändert, daß die Eingänge aus der Viehverkehrssteuer nicht zur Gänze, sondern nur zur Hälfte an die burgenländische Landesregierung, Postsparkassenkonto Nr. 3987, abzuführen sind; die andere Hälfte ist der Gemeindekasse zu überweisen.

Von der burgenländischen Landesregierung.

46.

Rundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 5. Dezember 1922, Z. 9—566, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die Viehverkehrssteuer.

Die Landesregierung macht darauf aufmerksam, daß gemäß § 86 des Gemeindegesetzes (G.N. XXII vom Jahre 1886) jedes Mitglied der Gemeindevorsteherung (Gemeindevorwaltungskommission) und das Hilfs- und Manipulationspersonal für den Schaden, den es in seinem amtlichen Vorgehen, sei es durch eine Handlung, sei es durch eine Unterlassung absichtlich oder aus schuldhafter Fahrlässigkeit dem Staate,

dem Lande, der Gemeinde oder Einzelnen unrechtmäßiger oder unzuständigerweise zugefügt hat, vollen Schadenersatz schuldig ist, wenn der Schaden durch ein vorschriftsmäßiges Rechtsmittel nicht verhütet werden kann. Demnach sind alle Gemeindeorgane für alle Nachteile, die dem Lande oder der Gemeinde infolge mangelhafter Handhabung der Viehverkehrssteuer erwachsen, haftpflichtig.

Ferner macht die Landesregierung auf die Bestimmung des § 18, Abs. 3, des ung. G.N. XXXIX vom Jahre 1921 aufmerksam, daß der Staat berechtigt ist, in auffallenden Fällen das Tier dem Käufer mit einem um 10 Prozent höheren Preis als dem angemeldeten abzunehmen.

Dieses Eintrittsrecht in den Kaufvertrag ist, wenn der angegebene Kaufpreis zu niedrig erscheint, von der Gemeinde zu ihren Gunsten auszuüben.

Der Ablösungspreis ist dem Käufer sofort auszubahlen, nach der Ablösungssumme ist keine Viehverkehrssteuer zu entrichten.

Von der burgenländischen Landesregierung.

47.

Rundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1922, Z. 9—492/2, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt.

Im § 10, Absatz 2, des in dem 8. Stück des Jahrganges 1922 des Landesgesetzblattes unter Nr. 30 kundgemachten Gesetzes vom 28. September 1922, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen, soll es statt der Worte: „..... und die Hälfte der zur Einzahlung gelangten Abgaben.....“ richtig heißen: „..... und 75 vom Hundert der zur Einzahlung gelangten Abgaben.....“

Der Landesamtsdirektor:
Reisig